

Hafenordnung der Gemeinde Altnau

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt auf den 01. Januar 2019

Der Gemeinderat Altnau erlässt die nachstehende Hafenordnung. Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird auf die parallele Schreibweise männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet.

Grundlagen Hafenreglement in Kraft 01. Januar 2019
Gebührenordnung zum Hafenreglement

Zusätze zur A Vergabe Darlehensplätze
Hafenordnung B Sondernutzung für Vereine und Gewerbe
 C Bedienung Hafenkran durch Dritte

1. **Anmeldung Warteliste**

- 1.1 Das Anmeldeformular kann bei der Gemeindeverwaltung angefordert werden. Für die Anmeldung wird eine Bearbeitungsgebühr verlangt.

Der Anmeldung ist, sofern ein Boot vorhanden, eine Kopie des Schiffsausweises beizulegen.

2. **Warteliste**

- 2.1 Für den Verbleib auf der Warteliste wird alle drei Jahre nach erstmaliger Anmeldung eine Gebühr gemäss Gebührenordnung zum Hafenreglement erhoben.

Die Verwaltung stellt die entsprechende Forderung. Wird die Rechnung nicht innerhalb von 30 Tagen beglichen, erfolgt die Löschung aus der Warteliste.

3. **Nutzungsrecht**

- 3.1 Erwirbt der Mieter ein Boot, welches nicht mehr den Massen der Zuteilung entspricht, verliert er das Nutzungsrecht. Der Mieter wird auf Wunsch auf die Warteliste gesetzt.

- 3.2 Darlehensplätze können nicht mit anderen Liegeplätzen abgetauscht werden.

4. **Vorzeitige Vertragsauflösung**

- 4.1 Mangelnde Benutzung

Stellt der Hafenmeister fest, dass ein Mieter das Boot während eines Jahres nicht oder nur selten nutzt (weniger denn 5x), teilt die Gemeindeverwaltung

dies am Ende der Saison dem Mieter, verbunden mit der Ankündigung, dass das Mietverhältnis im Wiederholungsfall gekündigt wird, schriftlich mit.

Dem Mahnschreiben werden 5 Abwesenheitsmeldungen beigelegt, die der Liegeplatznutzer dem Hafenmeister im Folgejahr bei der persönlichen Nutzung seines Bootes ausgefüllt abzugeben hat.

5. Platzbelegung

- 5.1 Das Benützungsrecht der Hafentplätze beginnt für das eingetragene Boot mit dem Einwassern und endet mit dem Auswassern. Während der übrigen Zeit stehen die Plätze dem Hafenmeister für Gästeboote zur Verfügung. Vor dem Ein- und Auswassern ist der Hafenmeister zu informieren. Er sorgt dafür, dass der betroffene Liegeplatz rechtzeitig frei ist.

6. Gästeplätze

6.1 Allgemeines

Die als Gästeplätze bezeichneten Liegeplätze sind vom 1. April bis zum 31. Oktober für Gästeboote freizuhalten.

Hafenfremde Boote dürfen nur vom Hafenmeister zugewiesene Plätze belegen.

6.2 Stationierung / Gebühren

Bleiben hafenfremde Boote über Nacht im Hafen stationiert, haben deren Eigentümer eine Gästegebühr gemäss der gültigen Gebührenordnung zu entrichten.

Dasselbe Gästeboot darf nicht länger als an 5 aufeinanderfolgenden Tagen und pro Saison nicht an mehr als insgesamt 20 Tagen in der Hafenanlage stationiert werden.

7. Saisonplätze

- 7.1 Besitzt ein Liegeplatznutzer bei einer Neuzuteilung noch kein Boot, kann er seinen Platz für ein Jahr freigeben. Diese werden von der Hafenkommision ebenso als Saisonplatz weitergegeben wie diejenigen von Liegeplatzbesitzern, die ihr Boot für 1 Jahr nicht einwassern.
- 7.2 Um Saisonplätze können sich Interessierte ab 1. März des Vorjahres schriftlich bei der Hafenkommision bewerben. Die Vergabe erfolgt in der Reihenfolge des Gesucheingangs, auf Vorschlag der Verwaltung, durch die Hafenkommision.

8. Festmachen

- 8.1 Im Hafen sind Boote zum eigenen und zum Schutz der Nachbarboote an jeder Seite mit den nötigen Fendern zu sichern. Die Boote sind mit vier Tauen diagonal zu befestigen. Die Grenzen der Hafenplätze dürfen von keinem Bootsteil überragt werden. Laufendes Gut ist so zu sichern, dass es keinen störenden Lärm verursacht.

Der Hafenmeister ist zur Vermeidung von Schäden befugt, gefährdete Boote zu betreten.

9. Bootssteg

- 9.1 Die Bootstege dürfen nur von Bootsbenützern betreten werden.

Das Deponieren von persönlichen Gegenständen auf den Bootsstegen ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Der sichere Durchgang muss jedoch gewährleistet sein.

Beschläge, Gummiprofile, Teppiche, Fender, etc., dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Hafenmeisters am Bootssteg befestigt werden. Bei allfälliger Aufgabe des Liegeplatzes ist der Originalzustand wiederherzustellen.

Stromkabel sind auf dem Bootssteg so zu verlegen, dass die übrigen Stegbenutzer nicht behindert werden. Angeschlossene Stromkabel dürfen nur durch den Hafenmeister kurzfristig ausgezogen werden.

10. Hafenanlage

- 10.1 Fischen, Baden, Wassersportgeräte

Auf dem Gebiet des Hafens und im Bereich der Fahrrinne ist das Fischen, Baden sowie die Verwendung von nicht kennzeichnungspflichtigen Wassersportgeräten, von Kleinbooten und von anderen Badegeräten verboten.

- 10.2 Fahrräder, Fahrzeuge, Modellautos

Im ganzen Hafensareal, inklusive Kranvorplatz, ist das Befahren mit Motorfahrzeugen, Fahrrädern und Modellautos verboten.

Für begründete Ausnahmen ist die Bewilligung des Hafenmeisters erforderlich.

- 10.3 Hunde

Hunde sind an der Leine zu führen.

10.4 Lärm, Nachtruhe

Störender Lärm durch Motoren, Autos, elektronische Geräte, usw., ist in der Hafenanlage zu unterlassen.

Zwischen 22.00 und 07.00 Uhr gilt die Nachtruhe.

10.5 Feuerwerk

In den Hafenanlagen ist das Abzubrennen von Feuerwerk verboten.

10.6 Drohnen

Das Fliegen von Drohnen über der Hafen- und Steganlage ist verboten.

11. Schlipf / Bootslift

11.1 Mieter Trockenplatz

Bootsslip und Bootslift stehen den Mietern der Trockenplätze nach Weisung des Hafenmeisters zur Verfügung. Die Slipwagen sind unmittelbar nach der Einwasserung auf den zugeteilten Trockenplatz zurückzubringen. Auch das kurzfristige Stationieren von Booten, Zubehör und Slipwagen (auch für Reparaturen auf der Slipanlage) ist nur nach vorheriger Zustimmung durch den Hafenmeister zulässig.

11.2 Auswärtige Bootseigner

Eignern von nicht im Hafen Altnau stationierten Booten kann die Slip- oder Liftbenützung durch den Hafenmeister gestattet werden.

Das Ein- und Auswassern über den Schlipf muss von Hand erfolgen. Jegliche Hilfsmittel sind verboten. Ausnahmen bei der Schlipfbenützung werden nur von Blaulichtorganisationen toleriert.

Es wird eine Benützungsgebühr gemäss der gültigen Gebührenordnung erhoben.

12. Fäkalienabsauganlage / Takelmast

12.1 Die Fäkalienabsauganlage ist von 08.00 – 18.00 Uhr benützt werden.

12.2 Der Takelmast kann von 08.00 – 18.00 Uhr benützt werden.

13. Sanitäre Einrichtungen

13.1 Die sanitären Einrichtungen im Hafengebäude sind vom 15. März bis 30. November geöffnet. Witterungsbedingte Ausnahmen sind vorbehalten.